

BAUGESUCH „VEREINFACHTES VERFAHREN“ (gemäss Art. 140 PBG)

1. Allgemeine Angaben		
Bauherrschaft:	Name, Vorname:	
	Strasse:	
	PLZ, Ort:	
	E-Mail:	
	Tel.:	
Grundeigentümer(in): <small>(falls mit Bauherrschaft nicht identisch)</small>	Name, Vorname:	
	Strasse:	
	PLZ, Ort:	
	Tel.:	
Projektverfasser(in): <small>(falls mit Bauherrschaft nicht identisch)</small>	Name, Vorname:	
	Strasse:	
	PLZ, Ort:	
	Sachbearbeiter(in):	
	E-Mail:	
	Tel.:	
2. Angaben zum Bauvorhaben		
Art des Vorhabens:	<input type="checkbox"/> Neubau	<input type="checkbox"/> Anlage / Umgebung
	<input type="checkbox"/> Umbau Erweiterung	<input type="checkbox"/> Umnutzung / Zweckänderung
	<input type="checkbox"/> Abbruch	<input type="checkbox"/> Reklame
Projektbezeichnung:		
Adresse:		
Parz.-Nr.:		
Bauzeit:	Baubeginn ca.:	Bauende ca.:
Bausumme:	Baukosten in Fr.:	
3. Unterschriften		
Ort und Datum:		
Bauherrschaft:	Grundeigentümer(in):	Projektverfasser(in):

4. Zustimmung zum Bauvorhaben (vereinfachtes Verfahren Art. 140 PBG)

Grundstück-Nr.:	Grundeigentümer(in):	Unterschriften:

Ev. weitere Zustimmungen gemäss separater Auflistung

Beilagen (vgl. auch Art. 18 BauR)

Sämtliche Pläne, Berechnungen, Beschriebe usw. sind **dreifach einzureichen**.

3	Baugesuchsformular	
3	Aktueller Situationsplan 1:500	
3	Grundrisse und Umgebungsplan 1:100 / 1:50 (mit farbig gekennzeichneten baul. Veränderungen)	
3	Schnitt- und Fassadenpläne 1:100 / 1:50 (mit farbig gekennzeichneten baul. Veränderungen)	
3	Kanalisationsplan (mit farbig gekennzeichneten baul. Veränderungen)	
3	Ausnützungsberechnung (AZ)	
3	Reklamekonzept	
3	Entsorgungskonzept (Aushub und Abbruch)	
1	Energienachweis (gemäss Energiegesetzgebung)	<input type="checkbox"/> folgt später
		<input type="checkbox"/> folgt später
		<input type="checkbox"/> folgt später
		<input type="checkbox"/> folgt später
		<input type="checkbox"/> folgt später

Zustimmung für Grenzbaurecht bei An- oder Nebenbauten	
An- / Nebenbaute:	Bezeichnung / Art:
	Grenzabstand in m: 0.00 m
Betr. Grundstück:	Grundstück-Nr.:
	Eigentümer(in):
Zustimmung: (Im Sinne von Art. 10 Abs. 5 und 9 des Baureglements Widnau)	Der/die Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist/ sind mit der Errichtung der oben genannten An- / Nebenbaute auf die gemeinsame Grenze einverstanden.
Ort und Datum:	
Unterschrift:	

Auszüge aus kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) und Baureglement Widnau

Art. 140 Planungs- und Baugesetz (vereinfachtes Verfahren)

¹ Bauten und Anlagen werden im vereinfachten Verfahren bewilligt, wenn sie keine Interessen von Dritten oder die Interessen nur von wenigen einspracheberechtigten Personen berühren. Ausgenommen sind:

- a) Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone;
- b) Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen.

Art. 141 Planungs- und Baugesetz (vereinfachtes Verfahren)

¹ Das Baugesuch wird den einspracheberechtigten Personen, die dem Baugesuch nicht zugestimmt haben, mit eingeschriebenem Brief unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 14 Tagen bekanntgegeben.

² Baugesuch und Gesuchsunterlagen stehen den einspracheberechtigten Personen während der Einsprachefrist zur Einsicht offen.

³ Visierung und Auflageverfahren entfallen.

Art. 7 Baureglement (Definitionen)

⁸ **Anbauten** sind 1 Vollgeschoss umfassende Bauteile an Hauptbauten mit einer **Grundfläche** von **höchstens 50.0 m²**, die **höchstens 3.50 m Gebäudehöhe** und **höchstens 5.0 m Firsthöhe** aufweisen.

⁹ **Nebenbauten** sind 1 Vollgeschoss umfassende Baukörper, mit **höchstens 3.50 m Gebäudehöhe** und **höchstens 5.0 m Firsthöhe**, die mit dem Hauptgebäude nicht verbunden sind und eine **Gebäudegrundfläche von höchstens 50 m²** aufweisen.

Art. 10 Baureglement (Besondere Abstände)

⁵ Unter Einhaltung der maximal zulässigen Gebäudelänge können Bauten mit **schriftlicher Zustimmung des Nachbarn auf die Grenze gestellt** und zusammengebaut werden. Bei nicht gleichzeitigem Zusammenbau hat der **später Bauende das Recht**, ohne Zustimmung des Nachbarn eine Baute maximal gleicher Dimension **an die Nachbarbaute anzubauen**.

⁶ An- und Nebenbauten dürfen mit einem **verminderten Grenzabstand von 3.0 m, bei Garagen und Abstellräumen von 1.0 m** erstellt werden. Bei Nebenbauten kann der Gebäudeabstand zu anderen Bauten auf dem gleichen Grundstück bis auf 2.0 m reduziert werden, wenn sich auf den betroffenen Fassadenseiten der Bauten keine nach Art. 11 BauR erforderlichen Fensterflächen befinden. Vorbehalten bleiben weitergehende feuerpolizeiliche Vorschriften.

⁹ Die Grundfläche zusammengebauter An- und Nebenbauten darf 100 m² (max. 2x 50 m²) nicht überschreiten.